

Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für von der GfK erteilte Aufträge. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Übereinkunft.

(2) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Transaktionen zwischen den Parteien und finden auch dann Anwendung, wenn GfK Dienstleistungen/Lieferungen in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bedingungen Teil A gelten die „Zusätzlichen Geschäftsbedingungen“ Teil B, C oder D (je nach Dienstleistung des Lieferanten). Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.gfk.com/supplier abrufbar.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

(1) Die vom Lieferanten abgegebenen Angebote sind für GfK kostenfrei. Für Vertreterbesuche, die Erstellung von Plänen, Zeichnungen usw. ohne vorherigen schriftlichen Vertragsabschluss erkennt GfK keinerlei Ansprüche an.

(2) Allein die von GfK ausgegebene Bestellung bestimmt den Umfang und die Art der Leistung. Der Lieferant hat GfK nach Erhalt der Bestellung unverzüglich eine Auftragsbestätigung zukommen zu lassen. GfK kann die Bestellung widerrufen, solange der Lieferant diese nicht schriftlich bestätigt oder vorbehaltlos innerhalb der in der Bestellung genannten Frist nach Erhalt der Bestellung ausgeführt hat.

(3) Bestellungen, Anfragen, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder etwaige sonstige Erklärungen bedürfen der Schrift- oder Textform. Mündlich oder per Telekommunikation erfolgte Bestellungen, Anfragen, Kündigungen, Vertragsänderungen oder -ergänzungen oder etwaige sonstige Erklärungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von GfK schriftlich oder in Textform festgehalten werden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistung (und Abnahme, sofern die Abnahme zuvor vereinbart wurde) sowie nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(2) Die Preise für Waren verstehen sich einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und einschließlich sämtlicher Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der in der Bestellung vereinbarte Preis schließt die Lieferung „frei Haus“ ein. Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis auch sämtliche Kosten für Transport, Versicherung und sonstige Nebenkosten und Gebühren für Lieferung und Abladung am von der GfK benannten Lieferort ein. Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Die für die Nutzung der Leistung/Liefergegenstände erforderlichen Unterlagen sind - sofern nicht anders vereinbart - zumindest in der Landessprache der jeweiligen Bestellung und auf Englisch bereitzustellen und sind im vereinbarten Preis enthalten.

(4) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch GfK beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragskonform.

§ 4 Rechnungen/Steuern

(1) Jede Rechnung muss eindeutig die jeweilige von GfK vergebene Bestellnummer, Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten ausweisen. Stundensätze und Zahl der geleisteten Arbeitsstunden sind gegebenenfalls für jeden Mitarbeiter bzw. Berater separat auszuweisen. Sofern zutreffend, ist auch die jeweilige Umsatzsteuer auf jeder Rechnung gesondert auszuweisen. Entspricht eine Rechnung nicht den oben genannten Voraussetzungen, hat GfK etwaige daraus entstehende Zahlungsverzögerungen nicht zu vertreten.

(2) Im Falle von sonstigen Leistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die Steuerschuld auf GfK über (§13a,b UStG). Der Lieferant darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutsche Umsatzsteuer ausweisen. Verbringt der Lieferant bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland, und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Für Bauleistungen nach §13b UStG vereinbaren GfK und der Lieferant, dass die Voraussetzungen des §13b UStG zur Übertragung der Steuerschuldnerschaft gegeben sind und diese entsprechend Anwendung findet.

(3) GfK ist berechtigt, ggf. anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern (insbesondere Bauabzugssteuer nach §48 EStG und Quellensteuer nach §50a EStG) vom Bruttopreis einzubehalten und für die Rechnung des Lieferanten an das Finanzamt abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.

§ 5 Lieferung

(1) Alle in der Bestellung oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind verbindlich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, GfK über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.

(3) Für den Fall des Lieferverzugs behält sich GfK sämtliche ihr gesetzlich zustehenden Ansprüche vor.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Das Risiko für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht mit Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Lieferort und Gegenzeichnung des Lieferscheins bzw. mit Abnahme auf GfK über.

(2) Das Eigentum geht mit Eintreffen der Lieferung auf GfK über, ein gewöhnlicher Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

§ 7 Verpackung/Umweltschutz

Der Lieferant ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von in Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung gegebenenfalls anfallendem Verpackungsmaterial und Elektro- und Elektronikschrott verpflichtet.

§ 8 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) GfK behält sich alle gemäß anwendbarem Recht bei Vertragswidrigkeit zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsmittel vor. Insbesondere ist GfK berechtigt, nach ihrer Wahl die Beseitigung der Mängel, Lieferung einer mangelfreien Sache oder Schadensersatz zu verlangen.

(2) Bei Gefahr im Verzug beziehungsweise im Falle von Werkleistungen nach einer gesetzten Nachfrist ist GfK berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten, die Mängel auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen.

(3) Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, ist GfK berechtigt, eine Preisminderung zu verlangen oder vom entsprechenden Auftrag/Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(4) Gewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 9 Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, GfK auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware/erbrachten Dienstleistung entstehen, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seitens GfK beruht.

(2) Bei Verkauf von Waren ist der Lieferant verpflichtet, während der gesamten Laufzeit eines Auftrags/Vertrags eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestversicherungssumme in Höhe von 10 Mio. Euro für Personenschäden bzw. Sachschäden und einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Mio. Euro für Vermögensschäden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren/Dienstleistungen frei von Rechten Dritter geliefert werden und durch die Lieferung der Waren bzw. deren Verwendung keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt GfK diesbezüglich auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 11 Lieferantendaten

Der Lieferant erkennt an, dass seine personenbezogenen Daten, die in Zusammenhang mit der Aufnahme oder im Laufe der Geschäftsbeziehung erfasst werden, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeitet und insbesondere gespeichert werden.

§ 12 Überlassene Unterlagen

(1) GfK behält sich etwaige Eigentums- und Urheberrechte an GfK SE Stand Mai 2018

den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern, Daten und sonstigen Unterlagen („GfK-Materialien“) vor. Solche GfK-Materialien dürfen vom Lieferanten nur zur Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden.

(2) Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von GfK nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Aufforderung, jedoch spätestens nach Fertigstellung des Auftrags, einschließlich sämtlicher Kopien unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Bereitgestellte GfK-Materialien sind vom Lieferanten von anderen Materialien zu trennen, als Eigentum von GfK zu kennzeichnen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu verwahren. Der Lieferant ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern. Verarbeitungen oder Bearbeitungen der GfK-Materialien werden für GfK vorgenommen.

§ 13 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant behandelt alle als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Beschaffenheit nach als vertraulich zu betrachtenden Informationen sowie sämtliche Unterlagen, auch solche, die nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, über GfK oder Kunden von GfK, die ihm in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags bekannt werden, vertraulich. Innerhalb seines Unternehmens darf der Lieferant nur solchen Mitarbeitern Zugriff auf solche Informationen und Unterlagen gewähren, die direkt an der Durchführung des Auftrags beteiligt sind und dementsprechend vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GfK dürfen keinerlei Informationen an Dritte weitergegeben werden. Wird eine solche Zustimmung erteilt, unterliegt der solche Informationen erhaltende Dritte denselben Geheimhaltungspflichten.

(2) Die Geheimhaltungspflichten bleiben über die Beendigung oder Erfüllung des Auftrags hinaus bestehen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen von GfK jederzeit sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erhaltene Unterlagen zurückzugeben bzw. deren Vernichtung nachzuweisen.

§ 14 Datenschutz

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen inklusive entsprechender Änderungen daran und insbesondere die Regelungen der Datenschutz- Grundverordnung (EU) 2016/679 („GDPR“) bei der Ausführung eines Auftrags einzuhalten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Der Lieferant stellt die GfK von allen Ansprüchen, auch von durch Behörden verhängte Strafzahlungen frei, die gegen die GfK geltend gemacht werden, weil der Lieferant die einschlägigen Datenschutzgesetze / die GDPR nicht eingehalten hat.

(2) Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten hat dieser seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Datenschutzbeauftragten der GfK auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

(4) Soweit es erforderlich ist, dass der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung in Deutschland gemäß §11 Bundesdatenschutzgesetz schließen, den GfK vorlegen wird. Der Lieferant wird die Daten ausschließlich zu den im Einzelfall schriftlich festgehaltenen Zwecken verwenden und nicht ohne vorherige Zustimmung von GfK an Dritte weitergeben.

§ 15 Unterauftragnehmer

(1) Die Beauftragung von Dritten als Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GfK.

(2) Zusammen mit dem Ersuchen um Zustimmung hat der Lieferant GfK Details zur Identität und den Preisen des vorgesehenen Unterauftragnehmers zukommen zu lassen.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Jeglicher Auftrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehenden Streitigkeiten ist Nürnberg.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine einzelne Vereinbarung unwirksam, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) GfK ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus einem erteilten Auftrag sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Lieferanten an Dritte zu übertragen. Dies gilt insbesondere für Übertragungen auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

(3) Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von GfK nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit sowie Markenzeichen oder Firmenzeichen der GfK zu Referenz-, Werbe- oder Marketingzwecken zu verwenden.

(4) Der Lieferant nimmt den im Internet unter www.gfk.com/supplier veröffentlichten Verhaltenskodex der GfK SE zur Kenntnis und gewährleistet, dass er und seine Mitarbeiter diese Regeln einhalten.

(5) Forderungen des Lieferanten gegen GfK dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von GfK an Dritte übertragen werden.

(6) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit GfK herrühren.

(7) Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

(8) Der Lieferant hat alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Verordnungen und Bestimmungen zu befolgen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmung verpflichtet sich der Lieferant, die Leistungen unter Einhaltung des

deutschen Mindestlohngesetzes durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich in keinsten Weise auf irgendeine Form der Korruption oder Bestechung einzulassen und Datenschutzgesetze und -bestimmungen einzuhalten. Der Lieferant beteiligt sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt, an jeglicher Form der Verletzung der grundlegenden Menschenrechte von Mitarbeitern, jeglicher Diskriminierung oder Belästigung von Mitarbeitern oder an Kinderarbeit. Der Lieferant wird außerdem in Übereinstimmung mit den anwendbaren Umweltgesetzen handeln und die Einhaltung des GfK-Verhaltenskodex für Lieferanten unter seinen Lieferanten fördern. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.gfk.com/supplier zur Verfügung.

(9) Sofern die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der zugehörigen zusätzlichen Bedingungen für bestimmte Angelegenheiten keine Regelung enthalten, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende Informationen stehen im Internet unter www.gfk.com/supplier zur Verfügung.

--

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

Teil B

Zusätzliche Bedingungen für Beratungs-, Programmier- und Agenturleistungen

Zusätzlich zu den in **Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen** festgelegten Bestimmungen gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ B 1 Dienstleistung

(1) Der Lieferant hat die vereinbarten Spezifikationen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Fach- und Berufsverbänden zu beachten. Sämtliche Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik zu entsprechen und sind mit größter Sorgfalt und Aufmerksamkeit auszuführen.

(2) Reine Beratungsleistungen bedürfen keiner förmlichen Abnahme; sie gelten als erbracht, wenn der Leistungsschein von GfK unterzeichnet wurde. Jegliche Rechte von GfK bezüglich Schlechtleistung bleiben unberührt.

(3) Der Lieferant hat auf Verlangen jederzeit (i) einen schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang mit detaillierten Angaben zum jeweiligen Status der noch zu erbringenden Leistungen bereitzustellen, und (ii) Einsicht in seine Unterlagen in Zusammenhang mit den noch zu erbringenden Leistungen zu gewähren.

(4) Das Weisungs- und Direktionsrecht gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten verbleibt ohne Einschränkung beim Lieferanten, auch wenn Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferanten die Leistungen auf dem Firmengelände von GfK erbringen.

(5) GfK kann jederzeit Änderungen an den Waren und Dienstleistungen fordern, soweit solche Änderungen für den Lieferanten zumutbar sind. Der Lieferant hat die Auswirkungen der gewünschten Änderungen auf Vergütung und Einhaltung der Liefertermine zu prüfen und GfK schriftlich über solche Auswirkungen zu informieren. Solche schriftlichen Benachrichtigungen und die zugrundeliegende Prüfung sind für GfK kostenlos. GfK teilt dem Lieferanten im Anschluss mit, ob die jeweiligen Änderungen durchgeführt werden sollen. Etwaige durchzuführende Änderungen hinsichtlich Programmierleistungen sind in der jeweiligen Dokumentation entsprechend zu aktualisieren. Hinsichtlich etwaiger durchzuführender Änderungen ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(6) Sollte es für die Ausführung eines Auftrags notwendig sein, Arbeiten in den Büroräumen von GfK durchzuführen, hat der Lieferant diesbezüglich alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und sämtliche betrieblichen Vorschriften, Kontrollvorschriften und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Hausordnung von GfK einzuhalten.

(7) Sollte für die Ausführung der geschuldeten Dienstleistung

Zugang zu einem IT-System von GfK notwendig sein oder werden, verpflichtet sich der Lieferant, die in der gesonderten Vereinbarung über den IT-Zugriff vereinbarten Bestimmungen einzuhalten.

§ B 2 Nutzungsrecht

(1) Der Lieferant erteilt GfK eine exklusive, übertragbare, unbefristete, weltweite, hinsichtlich Inhalt und Dauer unbeschränkte Lizenz für sämtliche im Rahmen eines Auftrags/Vertrags erstellten Arbeitsergebnisse (Software, Programmierungen, Dokumentation, Schulungsmaterialien, Konzepte, Marketingunterlagen usw.). GfK entstehen für eine solche Lizenz keine gesonderten Kosten. Die Lizenz beinhaltet das Recht, die Ergebnisse abzuändern, zu überarbeiten und zu reproduzieren, zu vervielfältigen, zu verändern und zu erweitern und die so erzeugten Ergebnisse in gleicher Art und Weise zu verwenden wie gemäß den an den ursprünglichen Ergebnissen gewährten Rechten. Sie beinhaltet weiterhin das Recht, die Arbeitsergebnisse weiterzugeben, zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu veräußern, sowie das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

(2) GfK hat ein Exklusivrecht an sämtlichen im Rahmen der Ausführung eines Auftrags/Vertrags gemachten Erfindungen und ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und in eigenem Namen unter Angabe des Erfinders in jeglichem Land in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für solche Erfindungen geistiges Eigentumsrecht anzu-melden.

(3) Es ist wesentlich, dass die Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse frei von jeglichen Rechten Dritter geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechtmängelfreiheit zu überprüfen und, sofern er sich zur Erbringung der Dienstleistung Dritter bedient, vertraglich sicherzustellen, dass die Rechte gemäß § B 2 exklusiv und ohne zeitliche Befristung GfK gehören und von einer etwaigen Kündigung der Verträge zwischen dem Lieferanten und den Dritten unberührt bleiben. Der Lieferant hat GfK auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

§ B 3 Rücktritt

(1) GfK kann jederzeit ohne Grund von einem Auftrag/Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts teilt GfK dem Lieferanten mit, ob und gegebenenfalls welche bereits begonnenen Arbeiten fertigzustellen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis zum Rücktritt bereitgestellter Waren und Dienstleistungen sowie etwaiger von GfK geforderter Fertigstellungen von bereits begonnenen Arbeiten. Jegliche weiteren (Schadensersatz-)Ansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Das Recht beider Parteien zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ B 4 Preise

(1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind durch den vereinbarten Pauschalbetrag sämtliche durch den Lieferanten zu erbringenden Leistungen sowie damit verbundene Kosten

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

abgegolten.

(2) Wird eine zeitabhängige Vergütung vereinbart, hat der Lieferant die Leistung anhand von dokumentarischen Aufzeichnungen nachzuweisen. Diese sind GfK in regelmäßigen Abständen zur Unterschrift vorzulegen und Kopien davon sind der Rechnung beizufügen.

(3) Reise- und Übernachtungskosten werden nur nach von GfK vorab erteilter Genehmigung erstattet.

Zusätzliche Bestimmungen für Programmierleistungen:

(1) Software-Spezifikation

Erstellt der Lieferant eine Software-Spezifikation, muss diese eine detaillierte Beschreibung der Anforderungen, genaue Informationen zu Hardware- und Systemsoftwareanforderungen, der Schnittstellendefinition, dem Mengengerüst, den erforderlichen Betriebsmitteln und den Inbetriebnahme- und Abnahmebedingungen enthalten.

Die Software-Spezifikation ist von GfK vor Beginn der Programmierarbeiten/Entwicklungsarbeiten gegenzuzeichnen. Die Verantwortung des Lieferanten für die Software-Spezifikation bleibt hiervon unberührt.

Software-Spezifikationen, die von beiden Parteien unterzeichnet wurden, dürfen nur in gegenseitigem Einvernehmen abgeändert werden.

(2) Erstellung von Software

Die Software ist nur auf Grundlage der vereinbarten Software-Spezifikation, in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und Richtlinien (DIN, VDE/VDI usw.) und auf Grundlage von allgemein anerkannten Qualitätsstandards zu erstellen.

Die Erstellung von Software beinhaltet, sofern nicht anders vereinbart, insbesondere:

- den Systementwurf des Gesamtsystems;
- die Programmspezifikation;
- die Programmierung;
- die für eine erfolgreiche und schnelle Prüfung und Inbetriebnahme erforderlichen Testprogramme und Testdaten sowie einen Testplan;
- die Programmprüfung und -dokumentation.

(3) Dokumentation

Der Lieferant hat ohne gesonderte Vergütung zur Erstellung der Software/Programmierleistungen eine Dokumentation zu erstellen. Die vom Lieferanten bereitgestellte Dokumentation muss, sofern nicht anders vereinbart, Folgendes beinhalten:

- Verständliche Dokumentation des Entwicklungsprozesses
- Systementwurf mit Funktionsspezifikation des Gesamtsystems
- Funktions- und Konstruktionsspezifikationen für die einzelnen Programme und Geräte

- Schnittstellenspezifikation
- Verwendete Ressourcen (genutzter Speicher usw.)
- Fehlermeldungen
- Datentwurf mit Datei- und Fehlerspezifikationen
- Benutzerhandbuch
- Installationsanweisungen
- Programmausdruck in der vereinbarten Programmiersprache mit ausführlichen anwendungsbezogenen Erläuterungen
- Quellprogramm
- Testprogramm und Testdaten
- Ausführbares Maschinenprogramm

(4) Instruktionen

Der Lieferant weist GfK kostenfrei in den Gebrauch der Software ein. Der Umfang solcher Instruktionen ist so zu strukturieren, dass, ausgehend von gewöhnlichen Vorkenntnissen, ausreichende Systemkenntnisse vermittelt werden, um eine zuverlässige Verwendung des Systems zu ermöglichen.

(5) Teilabnahme/Endabnahme

Nach erfolgreichem Funktionstest und erfolgreicher Inbetriebnahme der Software bei GfK hat der Lieferant nachzuweisen, dass die erstellte Software die in der Software-Spezifikation geforderten Anforderungen erfüllt. Werden im Rahmen der Abnahme Fehler festgestellt, hat der Lieferant diese unverzüglich zu beheben. Das Abnahmeverfahren ist im Anschluss daran zu wiederholen.

Sind für einzelne Softwarekomponenten unterschiedliche Abnahmetermine vereinbart, beschränkt sich die Abnahme auf die entsprechende Teilleistung. Nach Abnahme der letzten Teilkomponente ist das ordnungsgemäße Zusammenspiel aller Komponenten sicherzustellen.

(6) Open-Source-Software

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Dienstleistungen keine Open-Source-Software beinhalten bzw. nur solche Software beinhalten, deren Verwendung GfK zuvor schriftlich zugestimmt hat. „Open-Source-Software“ bezeichnet dabei jegliche Software, die vom Rechteinhaber jeglichem Nutzer kostenlos und mit der Berechtigung zur Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Grundlage einer Lizenz oder sonstigen vertraglichen Bestimmung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf GNU General Public license (GPL) oder GNU Lesser GPL (LGPL), zur Verfügung gestellt wird.

§ B 6 Verzug

Fristerhaltung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags und die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Kommt der Lieferant bei Bereitstellung der vereinbarten Waren oder Dienstleistungen in Verzug, kann GfK pro angefangener Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes, jedoch insgesamt maximal in Höhe von 5% des entsprechenden Auftragswertes verlangen. Die Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Regelung bleibt hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

Teil C

Zusätzliche Bedingungen für den Einkauf von Außendienstleistungen bei einem Unternehmen (nicht einer Einzelperson):

Zusätzlich zu den in **Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen** festgelegten Bestimmungen gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ C 1 Dienstleistung

(1) Der Lieferant hat den/die von GfK ausgearbeiteten Fragebogen/Fragebögen wortwörtlich abzufragen, einschließlich der Einleitungstexte und sonstigen vorgeschriebenen Texte.

(2) Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass: (i) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Regelungen oder Bestimmungen ausgeführt werden und nicht gegen diese verstoßen und der Lieferant sämtliche für die Einhaltung solcher Gesetze, Regelungen oder Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen und Einverständniserklärungen einholt; (ii) der Lieferant über die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Qualifikationen, Kenntnisse, Ressourcen, Instrumente und Ausrüstung verfügt und in Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen keinerlei Schulung durch GfK bedarf; (iii) der Lieferant die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den von GfK erstellten Vorgaben ausführen wird, um die Durchführung der Studie in Übereinstimmung mit dem Studiendesign sicherzustellen, und (iv) die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den professionellen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Markt- und Sozialforschungsbranche erbringen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Internationalen Kodex für die Praxis der Markt- und Sozialforschung der ESOMAR (ESOMAR International Code of Marketing and Social Research Practice) für die Umfrageforschung (www.esomar.com „Standards and Guidelines“) und in Deutschland den Richtlinien des Arbeitskreises deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. „ADM“, (zu finden unter www.adm-ev.de). Bei Tätigkeit vor Ort bei GfK hat der Lieferant sämtliche Standards und Verfahren von GfK zu beachten.

(3) Der Lieferant hat seine mit der Ausführung des Auftrags betrauten Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

(4) In Übereinstimmung mit der ESOMAR-Regel Nummer 3 hat der Lieferant insbesondere sicherzustellen, dass die Teilnahme der befragten Person an der Befragung stets freiwillig ist, d. h. dass die befragte Person die Befragung jederzeit beenden kann.

(5) Sollte während der Ausführung des Auftrags eine Änderung oder Anpassung der Leistung notwendig werden, verpflichtet sich der Lieferant, sich im Einvernehmen mit GfK unverzüglich darum zu kümmern und die Auswirkungen solcher Änderungen oder Anpassungen auf Inhalt, Kosten und Zeit ordnungsgemäß anzugeben.

(6) Sollte sich herausstellen, dass die Leistung zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen gewesen wäre, verpflichtet sich der

Lieferant, die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich zu bezahlen.

§ C 2 Treuepflicht des Lieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, während seiner Tätigkeit für GfK sowie über einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit für GfK weder direkt noch indirekt (i) einen Kunden von GfK, für den der Lieferant Leistungen ausgeführt hat, aufzufordern oder zu überzeugen versuchen, direkt mit dem Lieferanten oder einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen als GfK Geschäfte zu machen oder direkt bei diesem Kunde zu werden, oder (ii) irgendeinen Mitarbeiter, Berater oder Auftragnehmer von GfK innerhalb eines Jahres nach einer solchen Beschäftigung durch oder Tätigkeit für GfK aufzufordern oder zu ermutigen, das Arbeitsverhältnis mit GfK oder die Tätigkeit für GfK zu beenden.

(2) Der Lieferant übernimmt für sich, seine Mitarbeiter, von ihm beauftragte Dritte und sonstige Erfüllungsgehilfen die Verantwortung, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit über sämtliche Angelegenheiten, Daten und sonstige Sachverhalte aus dem geschäftlichen Bereich von GfK oder Kunden der GfK, die dem Lieferanten bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Weiterhin ist der Lieferant nicht berechtigt, Dritte ohne Zustimmung von GfK über Arbeitsergebnisse oder Teile davon zu informieren oder Dritte über die laufenden oder bereits durchgeführten Umfragen in Kenntnis zu setzen.

(4) Auch nach Erfüllung des Auftrags/Vertrags ist es dem Lieferanten untersagt, das im Verlauf der Ausführung des Auftrags/Vertrags gewonnene Wissen, das Gegenstand des entsprechenden Auftrags/Vertrags ist, im Rahmen von anderen Projekten zu verwenden.

§ C 3 Nutzungsrecht

(1) Der Lieferant erteilt GfK eine exklusive, übertragbare, unbefristete, weltweite, hinsichtlich Inhalt und Dauer unbeschränkte Lizenz für sämtliche im Rahmen eines Auftrags/Vertrags erstellten Liefer- und Arbeitsergebnisse. GfK entstehen für eine solche Lizenz keine gesonderten Kosten. Dies beinhaltet das Recht, die Ergebnisse abzuändern, zu überarbeiten und zu reproduzieren, zu vervielfältigen, zu verändern und zu erweitern und die so erzeugten Ergebnisse in gleicher Art und Weise zu verwenden wie gemäß den an den ursprünglichen Ergebnissen gewährten Rechten. Dies beinhaltet weiterhin das Recht, die Liefer- und Arbeitsergebnisse weiterzugeben, zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu veräußern sowie das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.

(2) Es ist wesentlich, dass die Liefer- und Arbeitsergebnisse frei von jeglichen Rechten Dritter geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und, sofern er sich zur Erbringung der Dienstleistung Dritter bedient, vertraglich sicherzustellen, dass die Rechte gemäß diesem Paragraphen exklusiv und ohne zeitliche Befristung GfK gehören und von einer etwaigen Kündigung der Verträge zwischen dem Lieferanten und dem Dritten unberührt bleiben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

Der Lieferant hat GfK auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können.

§ C 4 Datenschutz

(1) Der Lieferant hat die Regelungen und Pflichten der in seinem Land anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie die professionellen Grundsätze und Verhaltensregeln der Markt- und Sozialforschung einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Internationalen Kodex für die Praxis der Markt- und Sozialforschung der ESOMAR (ESOMAR International Code of Marketing and Social Research Practice) für die Umfrageforschung und in Deutschland die Richtlinien des ADM, und hat bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter diese entsprechend zu verpflichten.

(2) Für die Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag, der mindestens Folgendes enthält:

a) Der Lieferant darf von GfK zur Verfügung gestellte Adressdaten nur im von GfK angewiesenen Rahmen verwenden.

b) Die dem Lieferanten überlassenen personenbezogenen Daten und Adressen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht, mitgeteilt oder diesen in sonstiger Weise zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant hat dahingehend alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich nachstehender Aspekte, zu ergreifen und die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen über die hierin eingegangenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen:

- Der Zugang unbefugter Personen zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder verwendet werden, ist zu verhindern.
- Die unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen ist zu verhindern.
- Es ist sicherzustellen, dass Personen, die berechtigt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu nutzen, nur auf solche Daten Zugriff haben, für die sie ein Zugriffsrecht haben, und dass personenbezogene Daten ohne Genehmigung während der Verarbeitung oder Verwendung und nach Speicherung weder gelesen noch kopiert, verändert oder gelöscht werden können.
- Es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports ohne Genehmigung weder gelesen noch kopiert, verändert oder gelöscht werden können, und dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, an welche Stellen die personenbezogenen Daten mittels Datenübertragungseinrichtungen übertragen werden sollen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit besteht, zu überprüfen und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in ein Datenverarbeitungssystem eingegeben, verändert oder entfernt wurden.
- Es ist sicherzustellen, dass im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Vorgesetzten die Verarbeitung strikt nach dessen Anweisungen erfolgt.
- Es ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter Vernichtung und unbeabsichtigtem Verlust geschützt sind.
- Es ist sicherzustellen, dass die für unterschiedliche

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, GfK bei Annahme des Auftrags und auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche für eine umfassende Auftragskontrolle notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Adressdaten und Datenträger mit den betreffenden Daten sowie sämtliche Kopien und Reproduktionen davon nach Beendigung der Umfrage und der zugehörigen Kontrollen zu löschen bzw. zu vernichten und die ordnungsgemäße Löschung bzw. Vernichtung schriftlich zu dokumentieren.

§ C 5 Gewährleistung/Rechtsmittel bei Verzug oder Fehlern

(1) Der Lieferant hat die von ihm übernommene Leistung vollständig, fristgerecht und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitätsstandards sowie den professionellen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Markt- und Sozialforschung zu erbringen. In diesem Rahmen haftet der Lieferant für jegliche durch ihn zu vertretende Verletzung des Vertrags. Der Lieferant hat GfK für sämtliche Kosten und Verluste zu entschädigen, die GfK aus Forderungen Dritter aufgrund einer durch den Lieferanten zu vertretenden Verletzung des Auftrags/Vertrags entstehen.

(2) Der vereinbarte Zeitplan für die Erbringung der Dienstleistungen sowie das vereinbarte Leistungsvolumen sind strikt einzuhalten, da die Fristeinhaltung wesentlicher Bestandteil des Vertrags ist und das Nichterreichen der Stichprobengröße in den meisten Fällen die Unbrauchbarkeit der gesamten gelieferten Daten zur Folge hat.

(3) Wird die Erbringung der Dienstleistungen durch Verschulden des Lieferanten behindert oder verzögert, ist der Lieferant verpflichtet, für jeden Tag der Verzögerung Schadensersatz in Höhe von zwei Prozent (2%) des Gesamtauftragswertes zu leisten. Der maximal zu leistende Schadensersatz beschränkt sich dabei auf dreißig Prozent (30%) des Gesamtauftragswertes. Sollte ein solcher maximal zu leistender Schadensersatz fällig werden, hat GfK ein ausdrückliches Recht, unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten.

§ C 6 Laufzeit und Rücktritt

(1) Der jeweilige Auftrag tritt mit dem in der Bestellung angegebenen Datum in Kraft und endet mit Abschluss der letzten vereinbarten Befragungswelle.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zum Rücktritt von diesem Vertrag aus wichtigem Grund bleibt von obenstehender Bestimmung unberührt.

(3) Der Lieferant gewährt GfK ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einen Auftrag/Vertrag, insbesondere im Fall der schuldhaften Verletzung der in § C 2 und § C 4 festgelegten Bestimmungen. Schadensersatzansprüche von GfK bleiben von vorstehender Bestimmung unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

(4) GfK kann jederzeit ohne Grund von einem Auftrag/Vertrag zurücktreten. Im Fall eines Rücktritts teilt GfK dem Lieferanten mit, ob und gegebenenfalls welche bereits begonnenen Arbeiten in solchen Fällen fertigzustellen sind. Der Lieferant hat Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis zum Rücktritt bereitgestellter Waren und Dienstleistungen sowie etwaiger von GfK geforderter Fertigstellungen von bereits begonnenen Arbeiten. Jegliche weiteren (Schadensersatz-)Ansprüche sind ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

Teil D

Zusätzliche Bedingungen für den Erwerb von Adressen, die Rekrutierung von Panelisten und für Hosting-Dienstleistungen:

Zusätzlich zu den in **Teil A Allgemeine Geschäftsbedingungen** festgelegten Bestimmungen gelten die nachstehenden Bedingungen:

§ D 1 Dienstleistungen

(1) GfK engagiert den Lieferanten zur Ausführung von Dienstleistungen, die Folgendes beinhalten können: (i) Erwerb von Adressen, (ii) Rekrutierung von Einzelpersonen für die Teilnahme an einem von GfK geführten Umfragepanel (**„Rekrutierungsdienstleistungen“**), und (iii) Hosting einer Panel-Anmeldeseite für GfK zur Erfassung der Anmeldeinformationen von Einzelpersonen, die einem von GfK geführten Umfragepanel beitreten, welche auf von und im Namen des Lieferanten betriebenen und/oder unterhaltenen und diesem gehörenden Servern und Systemen gehostet wird (**„Hosting-Dienstleistungen“**) wie in den jeweiligen Arbeitsaufträgen genauer beschrieben. Jegliche nachstehenden Verweise auf **„Dienstleistungen“** beziehen sich sowohl auf Rekrutierungs- als auch auf Hosting-Dienstleistungen.

(2) Der Lieferant erklärt, garantiert und sichert GfK hiermit zu, dass (i) die von ihm mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragten Mitarbeiter und Unterauftragnehmer fachkundig und ordnungsgemäß qualifiziert sind und immer sein werden, die Dienstleistungen in der hierunter geforderten Form auszuführen, und (ii) die Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung fachgerecht und in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen und den höchsten in der Branche des Lieferanten und der Markt- und Sozialforschungsbranche maßgeblichen professionellen Branchenstandards, -praktiken und -verfahren erbracht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Internationalen Kodex für die Praxis der Markt- und Sozialforschung der ESOMAR (ESOMAR International Code of Marketing and Social Research Practice) für die Umfrageforschung (www.esomar.com „Standards und Guidelines“) und in Deutschland die Richtlinien des Arbeitskreises deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. „ADM“, (zu finden unter www.adm-ev.de) und unter strikter Einhaltung der hierin und in jeglichen geltenden Leistungsbeschreibungen festgelegten Bedingungen, Verpflichtungen, Erklärungen, Vereinbarungen und Anforderungen.

(3) Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von GfK ist der Lieferant nicht berechtigt, jegliche seiner Rechte oder Pflichten hierunter an einen Dritten zu übertragen oder weiterzugeben. Stimmt GfK einer solchen Übertragung oder Weitervergabe zu, ist der Dritte, an den solche Rechte oder Pflichten übertragen oder weitergegeben werden, an die Bedingungen dieser für den Lieferanten geltenden Vereinbarung gebunden, und jegliche Nichteinhaltung dieser Bedingungen durch einen solchen Dritten stellt eine Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten dar. Die Übertragung oder Weitervergabe sämtlicher oder eines Teils der Dienstleistungen oder Rechte oder Pflichten hierunter durch den Lieferanten

stellt den Lieferanten nicht von seinen Verantwortlichkeiten und Pflichten hierunter frei, und der Lieferant ist gegenüber GfK verantwortlich für die Leistung des Dritten, an den er die Dienstleistungen oder Rechte oder Pflichten überträgt oder weitervergibt.

(4) Ist GfK mit jeglichem die Dienstleistungen erbringenden Personal oder Unterauftragnehmer des Lieferanten unzufrieden, wird GfK dem Lieferanten die genauen Gründe für die Unzufriedenheit mitteilen und die Parteien werden in gutem Glauben zusammenarbeiten, um das Problem schnellstmöglich zu beheben; vorausgesetzt, dass der Lieferant auf Verlangen von GfK solches Personal oder einen solchen Unterauftragnehmer unverzüglich entfernt und ersetzt.

§ D 2 Pflichten des Lieferanten

Für Rekrutierungsdienstleistungen:

(1) Der Lieferant hat nur solche E-Mail-Vorlagen zu verwenden, die von GfK hinsichtlich Inhalt und Layout überprüft und bereitgestellt wurden. Hat GfK solche Vorlagen nicht zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant verpflichtet, GfK danach zu fragen.

(2) GfK kann jederzeit eine Änderung der verwendeten E-Mail-Vorlagen verlangen, und der Lieferant hat solche Änderungswünsche unverzüglich umzusetzen.

(3) Vor dem Versenden von Rekrutierungs-E-Mails hat der Lieferant seine zur Verwendung vorgesehene E-Mail-Adressliste gegen die durch oder im Namen von GfK zur Verfügung gestellten Unterdrückungslisten oder schwarzen Listen, die Personen kennzeichnen, die nicht kontaktiert werden dürfen, abzugleichen und diese Listen entweder intern oder an die Unterauftragnehmer des Lieferanten weiterzugeben.

(4) Der Lieferant darf nur solche Personen kontaktieren, die per Double Opt-In ihr Einverständnis mit der Kontaktaufnahme per E-Mail erklärt haben „Double Opt-In“ bedeutet hierbei die Bestätigung der Einverständniserklärung durch eine zweite Bestätigungs-E-Mail des Panelisten. Die gespeicherte Opt-In-Dokumentation muss Folgendes umfassen:

- Quell-IP, Zeitstempel und Host der Opt-Ins
- IP, Zeitstempel und Host der Double Opt-Ins

Die Speicherung dieser Daten hat verschlüsselt zu erfolgen, sodass ein nachträgliches Bearbeiten dieser Daten nicht möglich ist, und die Double-Opt-In-Dokumentation ist vom Lieferanten für mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Jegliche Einverständnisbestätigung per Double-Opt-In darf nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Auf Verlangen ist die Double-Opt-In-Dokumentation einer verwendeten E-Mail-Adresse GfK innerhalb von 5 Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Lieferant ist verantwortlich dafür und sichert zu, dass jegliche seiner Unterauftragnehmer die in den Abschnitten (1) – (4) dargelegten Bestimmungen ebenfalls einhalten.

Für Hosting-Dienstleistungen:

(6) Der Lieferant hat nur solche Panel-Anmeldeseiten zu hos-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

ten, die von GfK hinsichtlich Inhalt und Layout überprüft und bereitgestellt wurden. Liegt für solche Seiten noch keine Genehmigung von GfK vor, ist der Lieferant verpflichtet, die Genehmigung von GfK einzuholen.

(7) GfK kann jederzeit eine Änderung/Aktualisierung des Inhalts und Layouts der gehosteten Seiten verlangen, und der Lieferant hat solche Änderungswünsche unverzüglich umzusetzen.

(8) Die Panel-Anmeldeseiten müssen ein ordnungsgemäßes Impressum sowie ordnungsgemäße Richtlinien zu Datenschutz und Cookies enthalten, und die Parteien werden zusammenarbeiten, um dieser Verpflichtung nachzukommen.

Für den Erwerb von Adressen:

Die vom Lieferanten an GfK verkauften Adressen müssen die in § D (4) festgelegten Bedingungen hinsichtlich Double-Opt-In erfüllen.

§ D 3 Unterauftragnehmer

(1) Die Beauftragung von Dritten als Unterauftragnehmer für Rekrutierungs- und Hosting-Dienstleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GfK.

(2) Die Übertragung oder Weitervergabe sämtlicher oder eines Teils der Dienstleistungen oder Rechte oder Pflichten hierunter durch den Lieferanten stellt den Lieferanten nicht von seinen Verantwortlichkeiten und Pflichten hierunter frei, und der Lieferant ist gegenüber GfK verantwortlich für die Leistung des Dritten, an den er die Dienstleistungen oder Rechte oder Pflichten überträgt oder weitervergibt.

§ D 4 Schadensersatz

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit, GfK und/oder jegliche Mitglieder, Manager, Führungskräfte, Mitarbeiter und/oder Agenten vor jeglichen Forderungen, jeglicher Haftung und jeglichen Schadensersatzansprüchen zu schützen und schad- und klaglos zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Prozesskosten, die aus oder aufgrund von durch einen Dritten eingereichten oder angestregten Forderungen, Vorgehen oder Gerichtsverfahren entstehen, in dem Umfang, der aus einer Verletzung der in § D2 dieser Vereinbarung dargelegten Erklärungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen des Lieferanten gegenüber dem Auftraggeber entsteht.

§ D 5 Datenschutz

(1) Für die Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag, der mindestens Folgendes enthält:

a) Der Lieferant darf von GfK zur Verfügung gestellte oder für GfK erhobene personenbezogene Daten nur im von GfK angewiesenen Rahmen verwenden.

b) Die dem Lieferanten überlassenen personenbezogenen

Daten und Adressen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht, mitgeteilt oder diesen in sonstiger Weise zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant hat dahingehend alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich nachstehender Aspekte, zu ergreifen und die mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen über die hierin eingegangenen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen:

- Der Zugang unbefugter Personen zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder verwendet werden, ist zu verhindern.

- Die unbefugte Nutzung von Datenverarbeitungssystemen ist zu verhindern.

- Es ist sicherzustellen, dass Personen, die berechtigt sind, ein Datenverarbeitungssystem zu nutzen, nur auf solche Daten Zugriff haben, für die sie ein Zugriffsrecht haben, und dass personenbezogene Daten ohne Genehmigung während der Verarbeitung oder Verwendung und nach Speicherung weder gelesen noch kopiert, verändert oder gelöscht werden können.

- Es ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während des Transports ohne Genehmigung weder gelesen noch kopiert, verändert oder gelöscht werden können, und dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, an welche Stellen die personenbezogenen Daten mittels Datenübertragungseinrichtungen übertragen werden sollen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeit besteht, zu überprüfen und festzustellen, ob und von wem personenbezogene Daten in ein Datenverarbeitungssystem eingegeben, verändert oder entfernt wurden.

- Es ist sicherzustellen, dass im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Vorgesetzten die Verarbeitung strikt nach dessen Anweisungen erfolgt.

- Es ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter Vernichtung und unbeabsichtigtem Verlust geschützt sind.

- Es ist sicherzustellen, dass die für unterschiedliche Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, GfK bei Annahme des Auftrags und auf schriftliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist sämtliche für eine umfassende Auftragskontrolle notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm überlassenen Adressdaten und Datenträger mit den betreffenden Daten sowie sämtliche Kopien und Reproduktionen davon nach Beendigung der Umfrage und der zugehörigen Kontrollen zu löschen bzw. zu vernichten und die ordnungsgemäße Löschung bzw. Vernichtung schriftlich zu dokumentieren.

§ D 6 Laufzeit und Rücktritt

(1) Der jeweilige Auftrag tritt mit dem in der Bestellung angegebenen Datum in Kraft und endet mit Abschluss der letzten vereinbarten Befragungswelle.

(2) Das Recht beider Vertragsparteien zum Rücktritt von die-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der GfK SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen („GfK“)

sem Vertrag aus wichtigem Grund bleibt von obenstehender Bestimmung unberührt.

(3) Der Lieferant gewährt GfK ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einen Auftrag/Vertrag, insbesondere im Fall der schuldhaften Verletzung der in § D 1 und § D 2 festgelegten Bestimmungen. Schadensersatzansprüche von GfK bleiben von vorstehender Bestimmung unberührt.

(4) GfK kann jederzeit ohne Grund von einem Auftrag/Vertrag zurücktreten. Im Fall eines Rücktritts teilt GfK dem Lieferanten mit, ob und gegebenenfalls welche bereits begonnenen Arbeiten in solchen Fällen fertigzustellen sind. Der Lieferant hat Anspruch auf Vergütung sämtlicher bis zum Rücktritt bereitgestellter Waren und Dienstleistungen sowie etwaiger von GfK geforderter Fertigstellungen von bereits begonnenen Arbeiten. Jegliche weiteren (Schadensersatz-)Ansprüche sind ausgeschlossen.